Erläuterungen zur Anlage 5 zu § 15 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

Zu Punkt 1 – Fortführung der bisherigen Regelungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, noch in 2001 Verhandlungen zwecks Überprüfung der bisherigen Bettenwertregelungen zu führen mit dem Ziel, spätestens im Jahre 2003 zu sachgerechten Lösungen zu gelangen. Vordringlich ist hierbei:

- a) Bei Eigentümerverhältnissen eine kritische Bewertung der bisherigen Bettenwertkategorie "Normalbettenwerte" bis 1961 vorzunehmen und
- b) die Bettenwertregelungen für angemietete Einrichtungen im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf zu überprüfen.

Zu Punkt 2 – Vereinbarungsverfahren ab 2002

- a) Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach Neuermittlung der Investitionsbeträge der Vergütungssatz insgesamt (Summe Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) nicht verändert wird³.
- b) Die Differenzen zwischen den Investitionsbeträgen, die bis zum 31.12.2001 galten und den neuen Investitionsbeträgen per 01.01.2002 werden bei der pflegetäglichen Bemessung der Grundpauschale entweder als Hinzurechnungs- oder Abzugsbetrag berücksichtigt⁴.

zu Punkt 2.2

Steigerung

Bettenwerte, Instandhaltungs- und Abschreibungssätze und Pauschalbeträge ab 2002

		Anteil in %	AfA in %		Abschreib satz in %	ungs-	
langfristige Armittelfristige Arkurzfristige Ar	Anlagen	70,00 20,00 10,00	1,50 6,00 10,00		1,05 1,20 1,00		
					d. 3,25 d. 3,20		
./. 20 % kommunale Zuschüsse von den langfristigen Anlagen					<u>rd. 0,20</u> 3,00		
+ Instandhaltur	ng				1,50 für ab 1962 fertig gestellte Heime = 1,2 %		
insgesamt				_	<u>4,50</u>		
		Grundbetrag für die Fort- schreibung	Bettenwert ab 01.01.02	I-A Satz %	Pauschalen I-Anteil A-Anteil	Zusammen	
		DM	DM		DM	DM	
Einrichtung	bis 1961 I A	15.000 15.000	63.900 29.670	1,5 3,0	959 890	1.849	
Einrichtung	ab 1962	27.500	117.150	1,2	1.406 3.0	38	

Bettenwerte für Instandhaltung: volle Forts

volle Fortschreibung um 326,0 %

54.395

= 114,4 Punkte

= 487,4 Punkte

= 373.0 Punkte

3.0

1.632

= 326.0 %

Bettenwerte für Abschreibung: Fortschreibung lediglich für den kurz und mittelfristigen Bereich =

27.500

30 % von 326,0 % = 97,8 %

Zu Punkt 3.1.3 - Verzinsung Eigenkapital

Preisindex für Wohngebäude in NW für 1965

Preisindex für Wohngebäude in NW für Mai 2001

³ gilt nicht für den Fall der grundsätzlichen Neuvereinbarung der Grundpauschale auf Basis einrichtungsspezifischer Kostenund Leistungsdaten. Regelungen hierzu sind zwischen den Vertragspartnern im Zuge der Festlegung des Vergütungsverfahrens ab 01.02.2002 noch abzustimmen.

⁴ Vgl. Fußnote 3 zu Punkt 2 Ziffer a)

Der vereinbarte Zeitraum der Eigenkapitalverzinsung von 33 Jahren ergibt sich aus den Abschreibungsregelungen für das lang-, mittel- und kurzfristige Anlagevermögen gem. Ziffer 3.1.4 der Anlage zu § 15 des Rahmenvertrages.

zu Punkt 3.1.4 – Instandhaltungs- und Abschreibungssätze

Bei der Berechnung der Pauschalen für Instandhaltung und Abschreibung ist, bezogen auf den jeweils ermittelten Bettenwert, von folgenden Prozentwerten ab Inbetriebnahme auszugehen:

	1. – 5. Jahr	6. – 9. Jahr	ab 10. Jahr
a) Instandhaltung	0,80 %	0,90 %	1,10 %
b) Abschreibung - langfristiger Bereich - mittelfristiger Bereich - kurzfristiger Bereich	70 % x 1,0 % = 0,70 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,2 % = 0,84 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,3 % = 0,91 % 20 % x 6,0 % = 1,20 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %
insgesamt	2,70 %	2,84 %	3,11 %
Summe a) + b)	3,50 %	3,74 %	4,21 %

Wurden zu den Baukosten öffentliche Zuschüsse geleistet, sind im entsprechenden prozentualen Anteil die Abschreibungsprozentwerte für den langfristigen Bereich zu kürzen.